

Vermögensbildung durch Umverteilung

Auf Seite 109 (Heft 2/61) der *Gewerkschaftlichen Monatshefte* war die Stellungnahme des DGB-Bundesvorstandes zur Vermögensumverteilung abgedruckt. Der Kern dieser Stellungnahme ist die Forderung des DGB nach einer Änderung der Vermögensbildung in dem Sinne, daß diese bei der Masse der Arbeitnehmer zu Lasten der Vermögensbildung der Unternehmer erfolgen soll. Dieser Vorschlag fordert also nicht einen weiteren zusätzlichen Konsumverzicht, der — wie *Thiemeyer* im gleichen Heft der *Gewerkschaftlichen Monatshefte* ausführt — konjunkturell sehr bedenklich wäre, sondern geht von der vollzogenen volkswirtschaftlichen Sparung aus. Damit rückt der DGB-Bundesvorstand die Frage der Vermögensbildung bei den Arbeitnehmern (genauer gesagt: bei den Beziehern von Masseneinkommen) in die volkswirtschaftlich einzig richtige Perspektive. *Thiemeyer* hat diese volkswirtschaftlichen Voraussetzungen sehr eingehend, dargestellt, so daß an dieser Stelle hierauf nur Bezug genommen zu werden braucht.

Es geht also darum, den aus bereits vollzogenem Konsumverzicht (über zu hohe Preise oder zu hohe Steuern) entstandenen Vermögenszuwachs nunmehr eigentümlich denjenigen zuzuteilen, die im wesentlichen den volkswirtschaftlichen Sparprozeß vollbracht haben, also den Masseneinkommensbeziehern. Zweifellos gibt es hierfür verschiedene technische Möglichkeiten. Erwähnt seien hier lediglich die Vorschläge von *Heinrich Deist* (allerdings mit den Einschränkungen *Thiemeyers*) und von Professor *Föhl*, Tübingen, der den Umverteilungseffekt über eine grundsätzliche Änderung des Steuersystems erreichen möchte. Der DGB-Vorschlag auf Bildung von Sozialkapital hat den Vorteil der größeren Einfachheit und der größeren Übersichtlichkeit.

Das Sozialkapital

Der in einer expandierenden Wirtschaft aus dem Massenkonsumverzicht (der volkswirtschaftlichen Sparung) resultierende Vermögenszuwachs entsteht in den Unternehmen der Wirtschaft. Er schlägt sich im wesentlichen nieder im Anlagevermögen, bis zu einem gewissen Grade (z. B. in Form von Lagerbeständen) auch im Umlaufvermögen. Dieser Vermögenszuwachs ist selbstverständlich rechnerisch aus der Finanzbuchhaltung der Unternehmen ermittelbar. Er wird bei der Dehnbarkeit unserer Bilanzierungsvorschriften nicht in voller Höhe ohne weiteres aus dem Vergleich verschiedener Jahresabschlüsse zu entnehmen sein, aber er wäre bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Buchhaltungsvorschriften ohne weiteres deutlich zu machen. Diesem Zuwachs des Anlage- und Umlaufvermögens entsprechen heute verschiedene Quellenpositionen der Passivseite der Bilanz. Die wesentlichsten sind die Abführungen in die Rücklagen und

in langfristig wirkende Rückstellungen, insbesondere für Pensionsverpflichtungen (einschließlich Abführungen an ausgegliederte selbständige Pensionskassen), Wertberichtigungen, eventuelle Kapitalerhöhungen aus Eigenmitteln und der Buchgewinn. Wir wissen außerdem, daß die Möglichkeit der Unterbewertung bestimmter Aktiven oder der Überbewertung von Passiven eine zusätzliche Möglichkeit der Investitionsfinanzierung bietet, und daß also hierdurch bestimmte Teile des Vermögenszuwachses in der Bilanz überhaupt nicht zum Ausdruck kommen. Diesem „verschwundenen“ Vermögenszuwachs müßte durch neue Bilanzierungsvorschriften entgegengewirkt werden. Zumindest wäre es erforderlich, die Buchhaltung so durchsichtig zu gestalten, daß den vermögenswirksamen Bewertungen des Anlage- und Umlaufvermögens oder der Schulden nachgeprüft werden kann.

Wir gehen also davon aus, daß eine rechtliche Neuordnung — die auf jeden Fall Grundlage eines so revolutionären Aktes, wie ihn eine Umverteilung des Vermögenszuwachses darstellt, sein müßte — ohne Schwierigkeiten die Voraussetzungen dafür schaffen kann, daß der Vermögenszuwachs in den einzelnen Unternehmen auch erkannt werden kann. Auf der Grundlage dieser Voraussetzung ist es weiterhin nicht schwer, sich vorzustellen, daß das Gesellschaftsrecht in der Art geändert werden kann, daß es der gleichen Zielsetzung nicht mehr entgegensteht.

Diese Änderung des Gesellschaftsrechts wird aus verschiedenen Gründen erforderlich sein. Sie ist zunächst notwendig, um eine neue Art von „Kapital“ zu sanktionieren. Theoretisch wäre es ja auch heute möglich, ein Unternehmen zu veranlassen, den Vermögenszuwachs einer Rechnungsperiode ganz oder überwiegend durch Kapitalerhöhungen auszuweisen. Bis zu einem gewissen Grade tun dies Firmen, die nach amerikanischem Recht bilanzieren. Verwiesen sei hier auf das Beispiel der Firma *Opel*, die tatsächlich den größten Teil ihres Vermögenszuwachses als Dividende ausschüttet (bei gleichzeitiger Wiedereinzahlung durch den Aktionär) oder als Gewinnvortrag auf die kommende Rechnungsperiode überträgt. Unsere betriebswirtschaftlichen Vorstellungen stehen aber einer Ausweitung des Eigenkapitals ad infinitum entgegen. Es gibt auch bei unserer heutigen betriebswirtschaftlichen Grundlage, insbesondere auch nach den bestehenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, gute Gründe dafür, das Eigenkapital nicht ständig wachsen zu lassen. Die Notwendigkeit der Verzinsung und die daraus resultierende ständig wachsende Belastung seien hier nur als Beispiel erwähnt.

Ein Eingriff in das aus der Vermögensbildung resultierende Eigentum ändert naturgemäß den Eigentumsbegriff überhaupt. Über dieses Thema ist bereits unendlich viel geschrieben worden. Es scheint aber tatsächlich kaum noch einem Zweifel zu unterliegen, daß die moderne arbeitsteilige Wirtschaft industrieller Großbetriebe und der liberale Eigentumsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches kaum miteinander in Einklang gebracht werden können. Die Juristen werden also Phantasie aufbringen müssen, um die Institution des Eigentums an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. (Vielleicht gehört hierzu mehr Phantasie, als sie von *Karl Marx* aufgebracht wurde, der ja glaubte, überhaupt ohne Sondereigentum an den Produktionsmitteln im Endstadium seiner wirtschaftlichen Zukunftsvision auskommen zu können.)

In diesem Sinne ist das neue Kapital zu verstehen, das nach dem Vorschlag des DGB ausgewiesen werden soll, um den Vermögenszuwachs kenntlich zu machen. Es wird „Sozialkapital“ genannt, weil es das Resultat der Sozialleistung ist und nicht das Resultat einer nachspürbaren Leistung etwa von Aktionären, von Arbeitnehmern des in Rede stehenden Unternehmens oder von dessen Managern. Diese Kennzeichnung „Sozialkapital“ ist also von Bedeutung, wenn über die Weiterverteilung im Sinne der Vermögensbildung bei den Masseneinkommensbeziehern gesprochen wird. Nach unseren heutigen Vorstellungen entspräche jedenfalls der Ausweis des Vermögenszuwachses als „Sozialkapital“ etwa einer Kapitalerhöhung. Vermutlich würde dieser Vorgang zu einer

Revision der heute notwendigen Rücklagenbildung führen können oder sogar führen müssen. Es wäre jedenfalls bei der Konstruktion des „Sozialkapitals“ — und insbesondere auch bei dem Vorhandensein des noch zu erörternden „Sozialkapitalfonds“ — sicher nicht mehr notwendig, Reserven gesetzlich vorzuschreiben oder auch nur zu dulden. Es wäre darüber hinaus zu überlegen, ob die langfristigen Verbindlichkeiten, die sich aus Pensionszusagen ergeben könnten, nicht besser dann ebenfalls überbetrieblich durch Institutionen erfüllt werden, die von ganzen Branchen (etwa so wie heute in der Stahlindustrie) getragen würden. Ihre Koppelung mit dem „Sozialkapitalfonds“ läge zumindest nahe.

Damit würde sich bei Realisierung des DGB-Vorschlags eine Situation abzeichnen, in der die Finanzierung der Vermögensbildung sich ausschließlich oder doch überwiegend in der Entwicklung des Passivpostens „Sozialkapital“ niederschlagen würde. Gesetzliche oder freiwillige Rücklagen wären überflüssig. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen könnten gesondert ausgewiesen werden, würden aber praktisch mit dem „Sozialkapital“ institutionell gekoppelt sein. Stille Reserven aus „falschen“ Bewertungen wären nicht mehr möglich.

Theoretisch verbliebe nunmehr natürlich die Möglichkeit, den gesamten Vermögenszuwachs des Unternehmens als Gewinn an die Aktionäre oder sonstigen Eigentümer zu verteilen (eventuell mit der Auflage, ihren so empfangenen Anteil in dem betrieblich notwendigen Ausmaß sofort wieder als neue Einlagen einzuzahlen). In der Entscheidung darüber, ob ein solches Verfahren geduldet werden könnte oder nicht, läge das Kriterium dafür, ob eine entsprechende Gesetzgebung ernsthaft von der Zielsetzung der Vermögensumverteilung ausgehen will oder nicht. Ist dies nicht der Fall, würden also sehr hohe Gewinne deutlich werden, und es würde sich auch deutlich zeigen, bei wem sich der volkswirtschaftliche Vermögenszuwachs als Eigentum niederschlägt. Da dann Dividenden zwischen 50 und 100 vH an der Tagesordnung sein müßten, würden entsprechende Lohnforderungen der Gewerkschaften unvermeidlich sein. In gewissem Umfang würde aus solchen Lohnforderungen vielleicht auch der gewünschte Umverteilungseffekt entstehen, und zwar in dem Maße, in dem die mit höherem Einkommen ausgestatteten Arbeitnehmer sich nunmehr am Produktivvermögen beteiligen würden. Dieser Vorgang würde allerdings mit sehr viel größeren volkswirtschaftlichen Störungen verbunden sein, als der Eingriff in den aus der Wirtschaftsexpansion notwendigen industriellen Vermögenszuwachs. Insbesondere würde bei einem solchen Verfahren sicherlich auf die Dauer entweder die Expansion als solche gefährdet werden oder aber zumindest der Geldwert sehr viel stärkeren Belastungen ausgesetzt sein.

Wir dürfen aber wohl davon ausgehen, daß der Gesetzgeber, der es überhaupt unternimmt, einschneidend in den Prozeß der Vermögensbildung einzugreifen und einschneidend die Rechtsinstitution des Eigentums zu ändern, diese Möglichkeit des Ausweichens selbstverständlich unterbinden würde. Dies bedeutet mit anderen Worten, daß der Vermögenszuwachs des Unternehmens zunächst grundsätzlich im „Sozialkapital“ seinen Niederschlag findet. Die Frage der Verzinsung, also auch der Dividendenausschüttung, wäre unter diesen Umständen nicht mehr einseitig zu erledigen, sondern bedürfte einer echten demokratischen Entscheidung unter Hinzuziehung des Repräsentanten der „sozialen Leistung“, des „Sozialkapitalfonds“.

Der Sozialkapitalfonds

In der hochgradig arbeitsteiligen, modernen Industriegesellschaft ist der Beitrag einzelner zur Sozialleistung nicht zu messen und nicht zu bewerten. Unterschiedliche Intelligenz, unterschiedliche physische Stärke, unterschiedliche Bereitschaft zu arbeiten und unterschiedliche Bereitschaft zur Übernahme von Risiko müssen durch die je-

weilige Entlohnung so gut es eben geht abgegolten werden. Insoweit würde sich die Zukunft nicht von der Gegenwart unterscheiden. Es wird nach wie vor ein schwieriges, ja vielleicht unlösbares Problem sein, den „gerechten Lohn“ für diese Unterschiede der Individuen zu suchen und zu finden. Aber alles, was über den trotz aller Mängel der Determination doch als etwa gerecht zu bezeichnenden Lohn hinausgeht, ist nunmehr Ergebnis der Sozialleistung, kann nicht mehr auf einzelne aufgegliedert werden und muß daher der Gesamtheit schlechthin zufallen. Deshalb auch wären betriebliche Gewinnbeteiligungssysteme, die zur Eigentumsbeteiligung führen, in diesem Sinne ungerecht, weil sie nur den kleinen Kreis der Arbeitnehmer beteiligen, der zufällig in einem Unternehmen beschäftigt ist, in dem der Gegenwert der Sozialleistung deutlich zum Ausdruck kommt. Ihrer Leistung braucht die günstige Marktsituation überhaupt nicht zu verdanken zu sein. Sie aber profitieren hieraus.

Konsequenterweise muß nach einem Weg gesucht werden, den aus der sozialen Leistung resultierenden Vermögenszuwachs allen an der sozialen Leistung Beteiligten auch zukommen zu lassen. Die notwendige Voraussetzung hierfür ist eine Sammelstelle für das in den einzelnen Unternehmen anfallende Sozialkapital. Der DGB nennt diese Sammelstelle „Sozialkapitalfonds“, die ihrer Konstitution und ihrer Wirkungsweise nach eine gewisse Ähnlichkeit mit einer Investmentgesellschaft haben würde. Alle Unternehmen der Wirtschaft, die zur Bildung von Sozialkapital gesetzlich verpflichtet wären, würden jährlich dieses Sozialkapital dem Fonds zu „übertragen“ haben.

Ehe von der Form dieser Übertragung die Rede sein soll, wäre es vielleicht zweckmäßig, einige Gedanken darüber zu äußern, welches der Kreis der zur Bildung von Sozialkapital verpflichteten Unternehmen sein müßte. Nach der Definition der Entstehung dieses Kapitals gäbe es zunächst überhaupt keine Einschränkungen. Wo immer Vermögenszuwachs entsteht, der nicht aus dem „gerechten Lohn“ irgendwelcher am Wirtschaftsprozess Beteiligten bezahlt worden ist, ist dieser Vermögenszuwachs eine Folge der sozialen Leistungen. Es gäbe keinen logischen Grund, irgendeine Grenze zu ziehen, wenn der Gegenwert dieser sozialen Leistungen neu verteilt werden sollte. So gesehen müßten sämtliche Unternehmen der Wirtschaft, gleichgültig aus welcher Sparte, gleichgültig welcher Größe oder welcher Unternehmensform, zur Bildung von Sozialkapital verpflichtet sein. Im Sinne einer echten Änderung der Gesellschaftsstruktur wäre dies auch zweifellos das anzustrebende Ziel. Es mag aber sein, daß organisatorische oder technische Schwierigkeiten dem zunächst entgegenstehen. Vielleicht wäre der Verwaltungsaufwand zu groß, wenn man eine Riesenzahl von Unternehmungen — auch die kleinen und kleinsten, auch die der Landwirtschaft und des Handwerks — zur Sozialkapitalbildung verpflichten würde und sich damit der Notwendigkeit unterziehen müßte, die Vermögensbildung rechnerisch zu überprüfen.

Vielleicht also wäre es aus diesen technischen Gründen zweckmäßiger, sich zunächst zu beschränken. Allerdings muß zugegeben werden, daß jede in dieser Weise gezogene Grenze mehr oder minder willkürlich ist, so daß hier aus Verwaltungszweckmäßigkeit heraus rechtliche Ungleichheiten geschaffen würden. Prinzipielle Gründe jedenfalls für eine Differenzierung gäbe es kaum. Man sollte daher diese Frage nötigenfalls der politischen Diskussion überlassen.

Von grundsätzlicher Bedeutung allerdings ist die Form der Übertragung des im einzelnen Unternehmen ausgewiesenen Sozialkapitals auf den Sozialkapitalfonds. Hier müßten wir uns wieder von den uns geläufigen, auf der Rechtsinstitution „Eigentum“ des BGB und der einschlägigen wirtschaftlichen Gesetze beruhenden Vorstellungen lösen. Auf jeden Fall muß es eine Überleitung mit Beteiligungscharakter sein, nicht eine schuldrechtliche Verpflichtung des einzelnen Unternehmens gegenüber dem Fonds. Es werden also „Anteile“ an Vermögen übertragen und nicht etwa dem Fonds Forderungen eingeräumt. In unseren gegenwärtigen Rechtsvorstellungen können wir als Beispiel nur mit

der Übertragung von Aktien oder Gesellschafteranteilen operieren. Da aber das ganze System der Sozialkapitalbildung nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt sein soll, müßten — wie gesagt — neue Formen der Anteilsübertragung erfunden werden.

Auf jeden Fall entsteht im Fonds ein Vermögen, das dem Vermögenszuwachs aller erfaßten Unternehmen entspricht. Dieses Vermögen wächst in dem Ausmaß des volkswirtschaftlichen Vermögenszuwachses, also im Ausmaß der Wirtschaftsexpansion. Durch Schwierigkeiten einzelner Unternehmen kann das Fondsvermögen zwar beeinträchtigt werden, es wird aber unter der Voraussetzung des stetigen wirtschaftlichen Wachstums selbst auch immer stetig wachsen. Das Ausmaß seiner Verzinsung hängt davon ab, welchen „Lohn“ man dem Kapitalgeber für seine Leistungen in der Volkswirtschaft gewähren will. Die Bestimmung des Zinses ist damit eine soziale Angelegenheit und nicht länger eine Frage privater Profitinteressen. Selbstverständlich wird es dem Fonds als Institution freistehen, einzelne Unternehmen von der Verpflichtung zur Zinsleistung grundsätzlich zu befreien, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich sein sollte. Der Fonds kann darüber hinaus konjunkturbeeinflussend wirken, indem er gewissermaßen im Sinne der Offenmarktpolitik der Notenbank eigene oder fremde Vermögensanteile auf dem Markt anbietet oder das Angebot verknappt.

Aus dieser Andeutung erhellt schon, daß das ständig wachsende Vermögen des Fonds die Gefahr in sich birgt, zu einem wirtschaftlichen Machtinstrument zu werden, das die staatliche Wirtschaftspolitik schließlich zu stark beeinflußt oder gar unwirksam macht. Auf der Grundlage der Einheitlichkeit der Festlegung der Politik kann der Fonds also nur eine Institution sein, die der staatlichen Wirtschaftspolitik unterworfen ist und ihr keineswegs entgegenwirken darf. Er wird demnach eine Rechtsform eigener Art darstellen müssen, die am ehesten der Körperschaft des öffentlichen Rechts entspricht, ähnlich wie dies bei der Bundesbank der Fall ist. In seinen Organen müssen alle wesentlichen Gruppen des Volkes angemessen vertreten sein. Er muß in seiner Wirkungsweise der öffentlichen Kontrolle völlig unterliegen. Die verschiedentlich bereits geäußerte Meinung, daß der Fonds ein Machtinstrument der Gewerkschaften darstelle, ist also irrig. Die Gewerkschaften wären nur eine von den Gruppen, die in seinen Organen vertreten sein sollten.

Die Fondsanteile

Die Zielsetzung war die „Umverteilung“ des Vermögenszuwachses. Die Sammlung der Anteile im Fonds würde lediglich eine besondere Art von Sozialisierung darstellen. Im Sinne der Zielsetzung muß das dem Fonds stetig zuwachsende Vermögen weiterverteilt werden. Theoretisch wäre es richtig, alle Menschen gleichmäßig an diesem Vermögenszuwachs zu beteiligen, da ja die individuelle Leistung bereits durch den „gerechten Lohn“ abgegolten ist. Die „soziale Leistung“ kann nur noch gleichmäßig von allen gemeinsam erbracht worden sein und daher auch nur gleichmäßig auf alle wieder verteilt werden.

Da in unserem Wirtschaftssystem die Unternehmer in der Lage sind, ihren Unternehmerlohn selbst zu bestimmen, die Arbeitnehmer dagegen ihren Lohn nur nach Verhandlungen mit den Unternehmern festsetzen können, befinden sich die Unternehmer auf jeden Fall in einer günstigeren Ausgangsposition. Solange ein übergeordnetes Kriterium für den gerechten Lohn — also auch für den gerechten Unternehmerlohn — nicht gefunden ist, darf davon ausgegangen werden, daß in dem selbst bestimmten Unternehmerlohn auch schon wesentliche Anteile des eigentlichen gesellschaftlichen Ergebnisses enthalten sind. Aus diesem Grunde kann die Verteilung der Vermögenszuwächse auf die Arbeitnehmer beschränkt werden. Der Begriff „Arbeitnehmer“ ist dann allerdings im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen. Hierzu würden alle Selbständigen, mit

Ausnahme der „wirtschaftlichen Unternehmer“, also z. B. alle Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw., gehören. Eine Differenzierung der Anteile — etwa nach der Leistung — ist nun nicht mehr möglich. Es kann sich also nur um eine gleichmäßige „Pro-Kopf-Verteilung“ handeln. Wegen der Unmöglichkeit der Zurechnung würde eine derartige gleichmäßige Verteilung auch absolut gerechtfertigt sein.

In den Diskussionen um die Vermögensumverteilung ist eine der wesentlichsten Forderungen die nach einem „freien Eigentum“, einem Eigentum also, mit dem der Eigentümer tun und lassen kann, was er will. Diese Forderung ist auf jeden Fall unreal, da auch jetzt Eigentum trotz des überwiegend liberalen Eigentumsbegriffs des BGB vielen sozialen und wirtschaftlichen Bindungen unterliegt. Das gleiche träfe naturgemäß auch für das umverteilte Fondsvermögen zu. In der Hand der einzelnen Empfänger wären die Anteile, deren Wert entsprechend dem Wertzuwachs des Fondsvermögens ständig wachsen würde, echtes Eigentum. Theoretisch könnten sie mit diesem Eigentum machen, was sie wollen. Es gilt allerdings die Einschränkung, die grundsätzlich für die Volkswirtschaft gilt: „Was der einzelne darf, dürfen alle noch lange nicht!“ Der einzelne kann seine Anteile verkaufen oder in irgendeiner anderen Form von Vermögen, z. B. in einem Haus, anlegen. Alle — oder auch nur verhältnismäßig viele — sind dazu natürlich nicht in der Lage. Sie unterliegen der gleichen zwangsläufigen Beschränkung, der heute z. B. alle Aktionäre oder alle Hauseigentümer unterliegen, die ebenfalls nicht in der großen Masse ihre Aktien oder ihre Häuser plötzlich verkaufen könnten. Es gilt für dieses Vermögen, wie für jedes andere Vermögen: Um seinen Wert zu erhalten, muß es „aufgehoben“ werden. Ein Vermögen, das verbraucht wird, ist eben kein Vermögen mehr. Diesen Zusammenhang sollte sich jeder, der gegen die Beschränkung irgendeiner Form von Vermögen Stellung nimmt, klarmachen.

Diese Forderung des DGB-Bundesvorstands nach Umverteilung der zuwachsenden Vermögen über Sozialkapital ist nicht zu erreichen, ohne daß eine revolutionäre Änderung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorstellungen vorausgeht. Diese Änderung erfordert vom Gesetzgeber den Willen zu einer gesellschaftlichen Revolution. Wenn dieser Wille aber einmal vorhanden ist, dann würde eine solche scheinbar rein wirtschaftliche Tat zeigen, daß es sich hier um eine echte Alternative zu gesellschaftspolitischen Vorstellungen des vergangenen Jahrhunderts handelt. Wer auch immer davon überzeugt ist, daß die Produktionsmittel, insbesondere in der Form der modernen Großbetriebswirtschaft, sozialen Bindungen ersten Ranges unterliegen müssen (einige Beispiele drohender Zusammenbrüche großer Privatunternehmen in der Bundesrepublik haben dies in den letzten Jahren recht drastisch bewiesen), der wird sich der Notwendigkeit zu einer echten Lösung nicht verschließen können. Flicker auf das durchlöcherterte Kleid wirtschaftsliberalistischer Vorstellungen sind aber keine Lösung. Man kann das Privateigentum gänzlich ablehnen, man kann an seine Stelle den Staat setzen und die Bürokratie, man kann auch davon ausgehen, daß in einer hohen Entwicklungsstufe der Industrialisierung das Privateigentum überhaupt nicht mehr existiert. Die hier beschriebene Vorstellung von der Verteilung von Eigentum an den Produktionsmitteln an *alle* ist eine Alternative. Sie wäre ganz sicher ebenso eine soziale Revolution wie die völlige Eigentumslosigkeit aller.

VOLTAIRE

Ich stimme in keinem Wort mit dem überein, was du sagst. Aber ich werde dein Recht, es zu sagen, verteidigen bis in den Tod.